

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

07.10.2016 17/12906

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 03.08.2016

Umsetzung beschlossener Maßnahmen nach Lebensmittelskandalen in Bayern

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf hat mittgeteilt, dass die Lebensmittelüberwachung in Bayern noch effizienter werden solle. Angesichts dieser neuen Ankündigungen interessiert es mich, wie die Beschlüsse der Staatsregierung zu einer Verbesserung der Lebensmittelüberwachung in der vorletzten, letzten und jetzigen Legislaturperiode umgesetzt wurden.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

- 1. a) Haben alle Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unabhängig vom Zuständigkeitsbereich unmittelbaren Zugriff auf die Inhalte des laut Aussage der Staatsregierung (Drs. 16/18203) bereits umgesetzten zentralen Datenbanksystems (ggf. Gründe für einen nicht unmittelbaren Zugriff)?
 - b) In welchem Zeitintervall wird die Datenbank evaluiert und auf aktuelle Probleme und Entwicklungen angepasst (ggf. Gründe für die Nichtanpassung bzw. Nichtevaluierung)?
 - c) Wie schätzt die Staatsregierung die Praxistauglichkeit dieser Datenbank ein (bitte unter Angabe der Hürden beim Zugriff auf diese Datenbank)?
- 2. a) In welchem Turnus fanden seit 2010 die nach Aussage der Staatsregierung (Drs. 16/18203) als Reaktion auf die Gammelfleischskandale eingeführten gemeinsamen Besprechungen mit den Strafverfolgungsbehörden statt [bitte Auflistung der Termine unter Angabe der Teilnehmer nach Wirkungsstätte und Amtsbezeichnung/Tätigkeitsfeld (ohne Angabe personenbezogener Daten)]?
 - b) Welche gemeinsamen Fortbildungen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden fanden seit 2010 statt [bitte Auflistung der Termine unter Angabe der Thematik und Teilnehmer nach Wirkungsstätte und Amtsbezeichnung/Tätigkeitsfeld (ohne Angabe personenbezogener Daten)]?
 - c) Wurde in Bayern eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für den Bereich Lebens- und Futtermittel eingeführt (ggf. Gründe für die Nichteinführung)?
- 3. a) Findet der "Wechsel des Kontrollgebiets" des gesamten Kontrollpersonals in der Lebensmittelüberwachung, wie in Art. 22 der überarbeiteten Fassung der AVVRÜb im Juni 2008 festgelegt, wie vorgesehen statt (bitte aufgeschlüsselt nach Amtsbezeichnung)?

- b) Wo erfolgt diese Rotation nicht wie vorgesehen (bitte aufgegliedert nach Landkreis/kreisfreie Stadt und Lebensmittelkontrolleure/Veterinäre)?
- c) Bezüglich 3b, welche Gründe sieht die Staatsregierung dafür?
- 4. a) Findet das Vier-Augen-Kontrollsystem in der Lebensund Futtermittelüberwachung, wie in § 7 der überarbeiteten Fassung der AVVRÜb im Juni 2008 festgelegt, in Bayern konsequent Anwendung?
 - b) Wo wird dieses Prinzip nicht konsequent angewandt (bitte aufgegliedert nach Landkreis/kreisfreie Stadt und Lebensmittelkontrolleure/Veterinäre)?
 - c) Bezüglich 4b, welche Gründe sieht die Staatsregierung dafür?
- 5. a) Inwiefern fand eine Intensivierung und Ausweitung des Fortbildungsangebots für das amtliche Überwachungspersonal im gesundheitlichen Verbraucherschutz, das nach Aussage der Staatsregierung als Reaktion auf die Gammelfleischskandale erfolgte (Drs. 16/18203), statt?
 - Steht das Fortbildungsangebot allen an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Personen uneingeschränkt, kostenlos und gleichermaßen zur Verfügung (ggf. Gründe für eine Einschränkung der Nutzung)?
 - c) Ist das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarf, aktuelle Probleme und Entwicklungen in der Lebensmittelüberwachung angepasst (ggf. Gründe für eine Nichtanpassung)?
- 6. a) Inwiefern hat sich die Staatsregierung, wie im Dringlichkeitsantrag "Stärkung der Kontrolle der Fleischindustrie" (Beschluss-Drs. 15/4383) beschlossen, auf Bundes- und EU-Ebene für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Behörden für mehr Lebensmittelsicherheit mit allen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln eingesetzt?
 - b) Inwieweit war dieser Einsatz erfolgreich/nicht erfolgreich (bitte unter Angabe der Gründe für die Einschätzung als Erfolg/Misserfolg)?
 - c) Wie beurteilt die Staatsregierung aktuell den Informationsaustausch zwischen den Behörden auf EU-, Bundes- und Landesebene?
- 7. a) Wurde eine stärkere Zentralisierung der Kontrollen von international tätigen Fleischgroßhändlern mittels einer Übertragung der Kontrollen auf die Bezirksregierungen, wie vom damaligen Verbraucherschutzminister Werner Schnappauf vor dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 13. September 2006 angekündigt, umgesetzt?
 - b) Wenn ja, wann und wie wurde diese Maßnahme umgesetzt?
 - c) Wenn nein, warum wurde diese Maßnahme nicht umgesetzt?

Wie beurteilt die Staatsregierung jeweils die Wirksamkeit der in den Fragen 1–7 dargestellten Maßnahmen (bitte jeweils getrennt nach der jeweiligen Maßnahme)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 05.09.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

1. a) Haben alle Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unabhängig vom Zuständigkeitsbereich unmittelbaren Zugriff auf die Inhalte des laut Aussage der Staatsregierung (Drs. 16/18203) bereits umgesetzten zentralen Datenbanksystems (ggf. Gründe für einen nicht unmittelbaren Zugriff)?

Die Gewährung eines Zugriffs auf Daten der gemeinsamen EDV im gesundheitlichen Verbraucherschutz (TIZIAN) folgt dem datenschutzrechtlichen Gebot, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderliche Maß beschränkt bleiben muss. Dementsprechend haben die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für amtliche Kontrollen einen unmittelbaren Zugriff auf die Inhalte der Datenbank. Einen behördenübergreifenden Zugang haben dabei die Regierungen im Rahmen ihrer steuernden und aufsichtlichen Tätigkeit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Zweck der Erledigung zentraler Fachaufgaben.

b) In welchem Zeitintervall wird die Datenbank evaluiert und auf aktuelle Probleme und Entwicklungen angepasst (ggf. Gründe für die Nichtanpassung bzw. Nichtevaluierung)?

Die Evaluation und gegebenenfalls Weiterentwicklung und Anpassung des Systems an neue rechtliche und fachliche Vorgaben erfolgt in einem laufenden Prozess im Austausch mit den zuständigen Behörden und auf länderübergreifender Fachebene.

c) Wie schätzt die Staatsregierung die Praxistauglichkeit dieser Datenbank ein (bitte unter Angabe der Hürden beim Zugriff auf diese Datenbank)?

Die Datenbank hat sich als praxistauglich erwiesen. Sie ist mittlerweile in allen Bundesländern in Betrieb.

2. a) In welchem Turnus fanden seit 2010 die nach Aussage der Staatsregierung (Drs. 16/18203) als Reaktion auf die Gammelfleischskandale eingeführten gemeinsamen Besprechungen mit den Strafverfolgungsbehörden statt [bitte Auflistung der Termine unter Angabe der Teilnehmer nach Wirkungsstätte

und Amtsbezeichnung/Tätigkeitsfeld (ohne Angabe personenbezogener Daten)] ?

Die Besprechungen finden in der Regel einmal jährlich in jedem Regierungsbezirk bei der dortigen Regierung statt.

Besprechungstermine 2010, 2011 und (soweit bereits stattgefunden) 2016:

- Regierung von Oberbayern: 10.12.2010; 30.11.2011.
- Regierung von Niederbayern: 2010 und 2011 keine Besprechung; 14.06.2016.
- Regierung von Unterfranken: 24.11.2010; 23.11.2011.
- Regierung von Mittelfranken: 2010 keine Besprechung; 18.10.2011.
- Regierung von Oberfranken: 01.12.2010; 20.10.2011.
- Regierung von Schwaben: 20.05.2010; 22.03.2011.
- Regierung der Oberpfalz: 09.12.2010; 12.07.2011.

In Bezug auf den Teilnehmerkreis und die Termine der Besprechungen in den Jahren 2012–2015 wird im Übrigen auf die Beantwortung der Fragen 7 c und 8 a der Schriftlichen Anfrage LT-Drs.17/9981 verwiesen.

b) Welche gemeinsamen Fortbildungen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden fanden seit 2010 statt [bitte Auflistung der Termine unter Angabe der Thematik und Teilnehmer nach Wirkungsstätte und Amtsbezeichnung/Tätigkeitsfeld (ohne Angabe personenbezogener Daten)]?

Im Jahr 2010 fand eine Jahrestagung "Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden im Lebensmittel- und Veterinärrecht" am 17.06.2010 in Ansbach und am 10.06.2010 in München statt. Zielgruppen waren Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure, Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, Juristinnen und Juristen, Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Zollbeamtinnen und Zollbeamte des Zollfahndungsamts.

Die Fortbildungsveranstaltung befasste sich mit folgenden Themen:

- Praxisbericht zur Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Rahmen von Durchsuchungsaktionen.
- notwendige Erstmaßnahmen bei lebensmittelrechtlichen Verfahren unter dem Blickwinkel der Sicherung gerichtsverwertbarer Beweismittel aus polizeilicher Sicht,
- Missbrauchspotenzial beim Warenfluss von Fleisch und Nebenprodukten,
- Koordination von bayernweiten Durchsuchungsmaßnahmen unter Mitwirkung des LGL, des Kreisverwaltungsreferats (KVR) München und der betroffenen Landratsämter, des Polizeipräsidiums München und der ortsansässigen Polizeidienststellen.
- Zusammenarbeit der Spezialeinheit mit Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung.
- Strafbarkeit im Rahmen der Ausstellung von Zertifikaten beim Export von Lebensmitteln.

In den Jahren nach 2010 wurden Themen, die die Zusammenarbeit zwischen Überwachung und Vollzug betrafen, neben anderen Inhalten in Veranstaltungen abgehandelt, die Personen der vorgenannten Zielgruppen zur Erfüllung ihrer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung angeboten wur-

den. Im Jahr 2016 wurde das Thema "Zusammenarbeit von Überwachung und Vollzug" eigenständig aufgelegt; diese Veranstaltung soll in der Zukunft auch fortgeführt werden.

c) Wurde in Bayern eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für den Bereich Lebens- und Futtermittel eingeführt (ggf. Gründe für die Nichteinführung)?

Seit 2011 werden die Ermittlungen wegen Straftaten im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgrund einer Einzelfallzuweisung des Staatsministeriums der Justiz entweder der Staatsanwaltschaft Würzburg (soweit es um Verstöße bei der Getränkeherstellung geht) oder der Staatsanwaltschaft Regensburg (für alle übrigen Lebensmittel und Futtermittel) übertragen, sofern der Sachverhalt zu einer zentralen Bearbeitung Anlass gibt. Grund hierfür kann insbesondere ein überörtlicher Bezug oder eine besondere Komplexität des Falls sein.

Für alle anderen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaften. Alle Staatsanwaltschaften haben besondere Ansprechpartner und Sonderdezernenten für Lebensmittelkriminalität, sodass eine Konzentration und Bündelung von Spezialwissen gewährleistet ist.

3. a) Findet der "Wechsel des Kontrollgebiets" des gesamten Kontrollpersonals in der Lebensmittelüberwachung, wie in Art. 22 der überarbeiteten Fassung der AVVRÜb im Juni 2008 festgelegt, wie vorgesehen statt (bitte aufgeschlüsselt nach Amtsbezeichnung)?

Der Gesetzgeber verpflichtet in Art. 22 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) die mit Kontrollaufgaben beauftragten Fachkräfte, regelmäßig ihr Kontrollgebiet zu wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen zu treffen. Dieser gesetzliche Auftrag wird laut den zuständigen Behörden vor Ort bayernweit von den Amtstierärzten und den Lebensmittelüberwachungsbeamten erfüllt. Dieses Thema wurde auch auf den bayernweiten Informationsveranstaltungen mit den Regierungspräsidenten, Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte Anfang Januar 2016 in München ausführlich angesprochen.

b) Wo erfolgt diese Rotation nicht wie vorgesehen (bitte aufgegliedert nach Landkreis/kreisfreie Stadt und Lebensmittelkontrolleure/Veterinäre)?

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird Bezug genommen.

c) Bezüglich 3b, welche Gründe sieht die Staatsregierung dafür?

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird Bezug genommen.

4. a) Findet das Vier-Augen-Kontrollsystem in der Lebens- und Futtermittelüberwachung, wie in § 7 der überarbeiteten Fassung der AVVRÜb im Juni 2008 festgelegt, in Bayern konsequent Anwendung?

In den bayerischen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden bei der amtlichen Kontrolle von Betrieben zwei Kontrollpersonen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der AVV Rahmen-Überwachung (AVVRÜb) eingesetzt, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist (Vier-Augen-Prinzip).

b) Wo wird dieses Prinzip nicht konsequent angewandt (bitte aufgegliedert nach Landkreis/kreis-

freie Stadt und Lebensmittelkontrolleure/Veterinäre)?

Siehe Antwort Frage 4 a.

c) Bezüglich 4b, welche Gründe sieht die Staatsregierung dafür?

Siehe Antwort Frage 4 a.

5. a) Inwiefern fand eine Intensivierung und Ausweitung des Fortbildungsangebots für das amtliche Überwachungspersonal im gesundheitlichen Verbraucherschutz, das nach Aussage der Staatsregierung als Reaktion auf die Gammelfleischskandale erfolgte (Drs. 16/18203), statt?

Eine Intensivierung und Ausweitung des Fortbildungsangebots für das amtliche Personal im gesundheitlichen Verbraucherschutz fand im Rahmen des Sonderfortbildungsprogramms "Qualifizierungsoffensive zur Lebensmittelsicherheit" im Jahr 2007 statt. Ergänzend zum jährlichen Fortbildungsangebot wurden dabei 20 zusätzliche, neu konzipierte Fortbildungen angeboten. Zahlreiche Fortbildungen des Sonderfortbildungsprogramms wurden in 2008 fortgesetzt. Hinzu kommen in den Folgejahren Fortbildungsveranstaltungen aus dem Fachbereich "Interdisziplinär", an welchem neben den Zielgruppen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch andere Zielgruppen teilnehmen wie etwa Amtsärzte oder Verwaltungsfachpersonal.

b) Steht das Fortbildungsangebot allen an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Personen uneingeschränkt, kostenlos und gleichermaßen zur Verfügung (ggf. Gründe für eine Einschränkung der Nutzung)?

Die Zulassung zu den Fortbildungen erfolgt entsprechend der ausgeschriebenen Zielgruppen und der vorhandenen Teilnehmerplätze. Die Teilnahme ist für die staatlichen Beschäftigten kostenfrei. Für kommunale Beschäftigte ist die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen kostenfrei, für andere Veranstaltungen wird ein Teilnehmerbeitrag von 50 € je Veranstaltungstag erhoben. Bei Entsendung mehrerer Teilnehmer wird Ermäßigung entsprechend einer Preisstaffelung gewährt. Für amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

c) Ist das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarf, aktuelle Probleme und Entwicklungen in der Lebensmittelüberwachung angepasst (ggf. Gründe für eine Nichtanpassung)?

Das Fortbildungsangebot richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der einzelnen Zielgruppen. Ausbildungslehrgänge werden vorrangig behandelt. Das jährliche Fortbildungsprogramm enthält Angebote für alle Zielgruppen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Darüber hinaus werden bei Bedarf kurzfristig zusätzliche Veranstaltungen aus aktuellem Anlass angeboten.

6. a) Inwiefern hat sich die Staatsregierung, wie im Dringlichkeitsantrag "Stärkung der Kontrolle der Fleischindustrie" (Beschluss-Drs. 15/4383) beschlossen, auf Bundes- und EU-Ebene für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Behörden für mehr Lebensmittelsicherheit mit allen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln eingesetzt? Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellt seit 2005 das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) zur Verfügung. Hierdurch wird gewährleistet, dass Erkenntnisse im Zusammenhang mit überregionalen Vorkommnissen unmittelbar zusammengeführt werden und zwischen den zuständigen Behörden einschließlich dem Krisen-Lagezentrum des BVL ausgetauscht werden können.

Im Weiteren dient das System zur Bereitstellung von Fachinformationen wie gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und QMS-Vorgaben (QMS – Qualitätsmanagementsystem) der Länder sowie – zur gegenseitigen, länderübergreifenden Information – auch zur Veröffentlichung der länderspezifischen Notfallpläne für Lebensmittel und Futtermittel gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Bund und Länder haben eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittelund Futtermittelsicherheit geschlossen. Des Weiteren hat sich in Krisenfällen und bei krisenhaften Geschehen die Abhaltung von Telefonkonferenzen bewährt. Bund und Länder nutzen diese Kommunikationsmöglichkeit anlassbezogen.

b) Inwieweit war dieser Einsatz erfolgreich/nicht erfolgreich (bitte unter Angabe der Gründe für die Einschätzung als Erfolg/Misserfolg)?

Die Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern haben sich bewährt. Der Informationsaustausch erfolgte schnell, umfassend und regelmäßig so, dass die jeweiligen Behörden in Deutschland die notwendigen Maßnahmen ergreifen konnten.

Darüber hinaus wird derzeit durch das LGL ein entsprechendes vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gefördertes Projekt zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden sowie vor Täuschung im Umgang mit Lebensmitteln durchgeführt. Hierbei werden risikorelevante Einflussfaktoren im Lebensmittelumfeld wie Warenströme, Preisentwicklungen, klimatische Faktoren oder Produktionseinbrüche identifiziert, beobachtet und ausgewertet.

Kommunikation auf EU-Ebene:

Das Rapid-Alert-System-for-Food-and-Feed (RASFF) ist das Schnellwarn- bzw. Informationssystem der EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und assoziierter Drittstaaten (Schweiz, Island, Norwegen, Liechtenstein) über von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit sowie über in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen. Nationale Kontaktstelle in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Kontaktstelle für Bayern befindet sich am LGL. Die Kommunikation der Meldungen erfolgt inzwischen mithilfe einer Online-Datenbank (iRASFF). Wird beanstandete Ware nach Bayern geliefert, koordiniert die RASFF-Kontaktstelle am LGL die erforderlichen Ermittlungen und Maßnahmen und meldet die Ergebnisse an die jeweils zuständigen Behörden.

Mit dem Administrative-Assistance-and-Cooperation-System (AAC) steht den Mitgliedstaaten seit Ende 2015 ein elektronisches System für Amtshilfe und Zusammenarbeit zur Verfügung, in dem Informationen zu Verstößen, die

unterhalb der Schnellwarnschwelle liegen, ausgetauscht werden können. Für Deutschland wurde das BVL als Verbindungsstelle benannt. In Bayern erfolgt die Koordinierung über die Kontaktstelle "Lebensmittelbetrug" am LGL.

c) Wie beurteilt die Staatsregierung aktuell den Informationsaustausch zwischen den Behörden auf EU-, Bundes- und Landesebene?

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden auf EU-, Bundes- und Landesebene hat sich bewährt. Die Systeme der Kommunikation wurden in den vergangenen Jahren immer wieder den sich ändernden Gegebenheiten angepasst.

- 7. a) Wurde eine stärkere Zentralisierung der Kontrollen von international tätigen Fleischgroßhändlern mittels einer Übertragung der Kontrollen auf die Bezirksregierungen, wie vom damaligen Verbraucherschutzminister Werner Schnappauf vor dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 13. September 2006 angekündigt, umgesetzt?
 - b) Wenn ja, wann und wie wurde diese Maßnahme umgesetzt?
 - c) Wenn nein, warum wurde diese Maßnahme nicht umgesetzt?

Die Zuständigkeit für die Kontrolle von Fleischgroßhändlern liegt, bis auf den Bereich der Kontrolle der Voraussetzungen für die Zulassung nach Lebensmittelrecht, bei den Kreisverwaltungsbehörden.

Die Überwachung von fleischverarbeitenden Betrieben wurde im angesprochenen Zeitraum durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt:

Die zuvor kommunale Fleischhygieneüberwachung wurde verstaatlicht.

Die Regierungen haben die Zuständigkeit für Zulassungen nach Lebensmittelhygienerecht erhalten und führen weiterhin die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden durch.

Zudem wurde die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL errichtet. Die Spezialeinheit stellt eine interdisziplinär ausgerichtete Kontrolleinheit dar, die insoweit mit der Aufgabe betraut wurde, überregionale Kontrollmaßnahmen zu planen und durchzuführen und die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten. Im Rahmen von durch die Spezialeinheit erstellten, risikobasierten Kontrollprogrammen erfolgen seither Kontrollen der Spezialeinheit gemeinsam mit Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Die Tätigkeit der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit ermöglicht flexible Kontrollschwerpunkte und die fachliche Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf hohem Niveau.

8. Wie beurteilt die Staatsregierung jeweils die Wirksamkeit der in den Fragen 1–7 dargestellten Maßnahmen (bitte jeweils getrennt nach der jeweiligen Maßnahme)?

Die Wirksamkeit der in den Fragen 1–7 dargestellten Maßnahmen wird im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1–7 klar dargestellt.